

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch Bücher, die als Geschenk für wohltätige Zwecke eingehen, nach der T.-Nr. 690 vom Zolle befreit sind.

Für die gedruckten Noten, gebunden oder lose, ist in Nr. 182 ein Zoll von 10 bzw.  $13\frac{1}{3}\%$  (E.  $5\%$ ) vom Werte vorgesehen, der übrigens auch auf die Notenblätter für mechanische Klavierinstrumente Anwendung findet.

Die Kalender in Buchform werden als nicht genannte Bücher der Nr. 171 zugewiesen werden müssen (Zoll  $10\%$  bzw.  $13\frac{1}{3}\%$ , E.  $5\%$  vom Werte), sofern sie sich nicht als advertising calendars, Kalender mit Ankündigungen charakterisieren, die auf Grund der T.-Nr. 178 zu dem höheren Satze von  $15\%$  bzw.  $20\%$  vom Werte (E.  $10\%$ ) abgefertigt werden.

Über die Zollbehandlung der Einbände, Mappen und Schachteln, in die Bücher und Musikalien eingelegt oder eingeschoben sind, findet sich im Tarife keine besondere Angabe. Nach den Regeln der T.-Nr. 710 über die Zollbehandlung der inneren und äußeren Verpackungsgegenstände können jedenfalls nur die gewöhnlichen Pappfutterale ohne Papierbeklebung abgefertigt werden, die als usual coverings, gebräuchliche Umschließungen, angesehen werden können. Sie würden mit den zollfreien Büchern zollfrei bleiben, mit den zollpflichtigen Büchern aber, sofern ihr Wert in den der Bücher in der Rechnung einbegriffen ist, nach demselben Zollsätze wie diese, anderenfalls aber für sich zum Satze von  $20\%$  bzw.  $26\frac{2}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) vom Werte verzollt werden.

Die mit Papier beklebten Futterale, sowie die etwa mit Geweben oder Leder überzogenen Mappen und Einbände werden abgefertigt werden müssen, als ob sie für sich ohne Bücher eingingen, T.-Nr. 710e, also nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit, so z. B. die mit Papier überzogenen Einbände usw. nach T.-Nr. 199 als nicht genannte Papierwaren (manufactures of paper not otherwise provided for) zum Satze von  $35\%$  bzw.  $46\frac{2}{3}\%$  vom Werte (E.  $22\frac{1}{2}\%$ ), die mit Buchbinderleinwand, einem anderen baumwollenen oder leinenen Gewebe bekleideten aber als nicht genannte Waren von Baumwolle usw. zu demselben Zollsätze nach Nr. 537, die mit Lederüberzug versehenen nach Nr. 613 als nicht benannte Lederwaren nach dem Satze von  $25\%$  bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) vom Werte, die mit seidnem Samt, Plüsch oder einem anderen seidnen Gewebe überzogenen Einbände usw. aber nach Nr. 583 zum Satze von  $37\frac{1}{2}\%$  bzw.  $50\%$  (E.  $30\%$  vom Werte) als nicht benannte Waren aus Seide.

Nach denselben Sätzen werden voraussichtlich auch die im Tarife nicht aufgeführten Albumdecken und farbigen Albums zur Abfertigung gelangen. Die Albuminnenteile von Papier oder Pappe hingegen sind in der Nr. 177 namentlich aufgeführt (album insides of paper) und zollfrei.

Die von der Verzollung nach T.-Nr. 169 besonders ausgenommenen Jugendschriften und Bilderbücher (juvenile and toy books) können eine dreifache Zollbehandlung erfahren, einmal als nicht besonders genannte gedruckte Bücher nach Nr. 170 zum Satze von 10 bzw.  $13\frac{1}{3}\%$  (E.  $5\%$ ) vom Werte, wenn die Illustrationen nicht überwiegen, zum anderen als Bilder, Buntdrucke usw. nach Nr. 180 zum Satze von  $25\%$  bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) vom Werte, wenn sie hauptsächlich aus Bildern bestehen, oder endlich als Spielzeug nach Nr. 624 zum Satze von 30 bzw.  $40\%$  (E.  $20\%$ ) vom Werte, wenn es sich um Bilderbücher zum Aufstellen, in der Form von Figuren ausgestanzte oder Bücher mit beweglichen Teilen handelt.

## 2. Gegenstände des Kunsthandels.

Gemälde in Öl- oder Wasserfarben und Pastellgemälde (paintings in oil or water colours and pastels) im Werte von weniger als 20 Dollars für das Stück unterliegen, dem Zolle von 25 bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) ihres Wertes nach T.-Nr. 695, während solche Gemälde von höherem Werte nach

Nr. 695a zollfrei gelassen werden, in der Erwägung, daß es sich bei ihnen zweifellos um Kunstgegenstände handelt. Die Beschaffenheit des Malgrundes übt keinen Einfluß auf die Tarifierung aus.

Der Zoll von 25 bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) des Wertes ist in der T.-Nr. 180 auch errichtet für die anderweit nicht vorgesehenen Photographien, Buntdrucke (chromos, chromotypes), Kunstdrucke (artotypes), Öldrucke (oleographs), Gemälde, Zeichnungen, Bilder (auch Abziehbilder), Stiche oder Drucke, sowie Probeabzüge (proofs therefrom) und ähnliche Kunstwerke, sowie auch Blaudrucke (blue prints) und Baupläne (building plans). Dieser Satz gilt zweifellos auch für gebundene Bildwerke.

Eingerahmte Bilder werden getrennt zu verzollen sein; solche, deren Trennung nicht angängig ist, werden nach dem Zollsätze für die Rahmen abgefertigt werden müssen, da dieser in der Nr. 512 mit  $30\%$  bzw.  $40\%$  (E.  $20\%$ ) vom Werte für Bilderrahmen und Photographierahmen von irgendwelchem Materiale (picture frames and photograph frames, of any material) ausgeworfen und also höher ist, als der für die Bilder.

Über die gesonderte Verzollung von Einbänden, Mappen und dergleichen, in denen Bilder eingehen, vergl. Abschnitt 1.

Ansichtspostkarten fallen im Mangel einer besonderen Bestimmung über ihre Zollbehandlung unter den Bilderzoll der Nr. 180.

## 3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Von den Land- und Seekarten (maps and charts) sind in der Nr. 173 diejenigen für Blindenschulen und in der Nr. 177 die Admiraltätsseekarten (admiralty charts) besonders erwähnt und für zollfrei erklärt.

Anderer Land- und Seekarten sind in der Nr. 180 mit genannt und unterliegen dem Bilderzolle von  $25\%$  bzw.  $33\frac{1}{3}\%$  (E.  $15\%$ ) ihres Wertes.

Globen und zwar geographische, topographische und astronomische, genießen nach T.-Nr. 697 unbeschränkte Zollfreiheit.

Für die Lehrmittel sind, außer den schon erwähnten Zollbefreiungen für Bücher, weitere Zollbegünstigungen in verschiedenen Tarifnummern einzeln eingeräumt worden. So sind zollfrei:

1. nach Nr. 177: bildliche Darstellungen von Insekten oder ähnliche Gegenstände des Studiums, wenn sie für Universitäten, Oberschulen (colleges), Schulen und wissenschaftliche oder literarische Vereinigungen eingehen;
2. nach Nr. 693: Sammlungen von Altertümern für öffentliche Museen, Bibliotheken, Universitäten, Oberschulen oder Schulen und zur Aufstellung in diesen Anstalten bestimmt;
3. nach Nr. 696: physikalische und wissenschaftliche Apparate, Geräte, Instrumente und Präparate mit Einschluß der Schachtel und Flaschen, in denen sie enthalten sind; Karten, photographische Reproduktionen, Abgüsse als Modelle, Radierungen, lithographische Drucke oder Seekarten, sofern sie ausdrücklich eingeführt werden von und zum Gebrauche von . . . . Oberschulen, Akademien, Schulen oder Seminaren in Canada, und nicht zum Verkaufe, unter den vom Zollminister vorgeschriebenen Bestimmungen;
4. nach Nr. 699: botanische und entomologische, sowie mineralogische Schaustücke; Vogelbälge von nicht in Canada lebenden Tieren zum Ausstopfen, aber nicht anderweit als für die Aufbewahrung bearbeitet; Fischhäute; anatomische Präparate, Skelette und Teile davon; Muster, Modelle und Wandbilder zur Erläuterung der Naturgeschichte für Universitäten, Schulen und öffentliche Museen.

Die Bedingungen, an die der zollfreie Bezug der Lehrmittel gebunden ist, sind nicht veröffentlicht worden. Wahrscheinlich werden sie nicht über die Forderung von Bescheinigungen seitens der Leiter der verschiedenen Anstalten hinausgehen, daß die Gegen-